

Förderung von Elektrofahrzeugen und Elektrorädern

Die Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha fördert klima- und umweltschonendes Fahren. Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Ankauf von Elektrofahrzeugen, Wasserstoff PKW's, Fahrrädern und Lastenfahrrädern mit Elektrohilfsantrieb, sowie die Errichtung einer Elektroladeinfrastruktur im Ein- und Zweifamilienhaus für den privaten Gebrauch, wobei die **Auszahlung des Zuschusses in Form von Neufeld Gutscheinen** in Höhe der festgestellten Fördersumme erfolgt.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha hat nachstehende Richtlinie für die Förderung von Elektrofahrzeugen, Wasserstoff PKW's, Fahrrädern und Lastenfahrrädern mit Elektrohilfsantrieb sowie der Errichtung einer Elektroladeinfrastruktur im Ein- und Zweifamilienhaus für den privaten Gebrauch am 21.12.2021 mit **Gültigkeit ab 01.01.2022** beschlossen:

RICHTLINIE

1) Förderungsziel

Unterstützung von Privatinitiativen zum Klima- und Umweltschutz in Neufeld an der Leitha.

2) Förderungsanlass

Ankauf von

- Fahrrädern mit einem Elektrohilfsantrieb - für Privatpersonen
- Lastenfahrrädern mit einem Elektrohilfsantrieb - für Privatpersonen und Unternehmen
- E-Scootern für Pensionist*innen und behinderte Personen - für Privatpersonen
- E-Mopeds bzw. E-Motorrädern - für Privatpersonen
- elektrisch betriebene PKW's - für Privatpersonen
- mit Wasserstoff betriebene PKW's - für Privatpersonen
- sowie die Errichtung einer Elektroladeinfrastruktur - für Privatpersonen

3) Förderungsmaßnahme

- Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland, bzw. einer Bundes- oder Landesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb, Fahrräder und Lastenfahrräder mit Elektrohilfsantrieb können die unter Pkt. 3.1. - Pkt. 3.3. - Pkt. 3.4. und Pkt. 3.5. nachstehenden Förderungen als Barzuschuss, welcher in Form von „Neufeld Gutscheinen“ zur Auszahlung gelangt, von max. 50% der Landes- bzw. Bundesförderung beantragt werden.
- Unter Zugrundelegung der Förderrichtlinien des Landes Burgenland, bzw. einer Bundes- oder Landesförderstelle für Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge kann die unter Pkt. 3.2. nachstehende Förderung als Barzuschuss, welcher in Form von „Neufeld Gutscheinen“ zur Auszahlung gelangt, von max. 50% der Landes- bzw. Bundesförderung beantragt werden.

3.1. Elektromobilität	max. Förderung
- Elektro-Scooter für Pensionist*innen und gehbehinderte Personen	€ 150,--
- Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung	€ 200,--
- PKW - vollelektrisch betrieben, Neuanschaffung	€ 375,--
3.2. Elektroladeinfrastruktur	max. Förderung
- Anschaffungs- und Installationskosten von Elektroladeinfrastruktur	€ 200,--
3.3. Wasserstoffbetriebene Fahrzeuge	max. Förderung
- Mit Wasserstoff betriebene PKW, Neuanschaffung	€ 375,--
3.4. Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb	max. Förderung
- Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung	€ 150,--
3.5. Lastenfahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb	max. Förderung
- Lastenfahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung	€ 250,--

4) Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Förderansuchen können bis längstens 6 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
- Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt 5 Jahre.

5) Spezielle Förderungsvoraussetzungen

5.1 Fahrzeuge mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Neufeld an der Leitha.
- Pro Antragsteller*in kann nur ein Fahrzeug mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb gefördert werden.
- Genehmigter Förderungsantrag und Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundes- oder Landesförderstelle.

5.2 Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Neufeld an der Leitha.
- Pro Antragsteller*in kann nur ein Fahrrad mit Elektrohilfsantrieb gefördert werden.
- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Fahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Österreich gewährt.

5.3 Lastenfahrräder mit Elektrohilfsantrieb

- Die Förderung gilt für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Neufeld an der Leitha sowie für Unternehmen mit Sitz in Neufeld an der Leitha.
- Pro Antragsteller*in kann nur ein Lastenfahrrad mit Elektrohilfsantrieb gefördert werden.
- Förderungen werden nur beim Kauf eines neuen Lastenfahrrades mit Elektrohilfsantrieb bei einem Unternehmen mit Sitz in Österreich gewährt.
- Das Fahrrad muss typische Merkmale, wie Gepäckträger vorne und hinten oder eine Ausführung in Long John oder Dreirad aufweisen.
- Das zulässige Zuladegewicht muss mind. 80 kg betragen und muss auf der Rechnung des Lastenfahrrades ausgewiesen sein.

5.4 Elektro-Ladeinfrastruktur

- Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Neufeld an der Leitha.
- Pro Neufelder Haushalt kann nur eine Elektro-Ladeinfrastruktur gefördert werden.
- Förderungen können nur für Anschaffungs- und Installationskosten, welche bei konzessionierten, somit befugten Unternehmen beauftragt wurden, gewährt werden.

6) Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland bzw. einer Bundes- oder Landesförderstelle für PKW mit Elektro- oder Wasserstoffantrieb, Elektrofahrzeuge, Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb und Lastenfahrräder mit Elektrohilfsantrieb sowie einer Ladeinfrastruktur.

7) Rechtsanspruch

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

Eine Überförderung durch EU-, Bundes-, Landes- und Stadt-Fördermittel ist nicht zulässig.

Antragsformulare gibt es am Gemeindeamt bzw. der Homepage der Stadtgemeinde.



Bürgermeister Michael Lampel
und das Umweltteam